

# AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

**LAD2-GVN-126/009-2022**

Bearbeiter

02742/9005 11. Oktober 2022

Mag. Christine Seeliger DW 13031

Betrifft:

Landesgesetz, mit dem das NÖ Gleichbehandlungsgesetz geändert wird; Motivenbericht

**Hoher Landtag!**

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

**Landtag von Niederösterreich**

Landtagsdirektion

Eing.: 12.10.2022

Ltg.-**2315/G-24-2022**

R- u. V-Ausschuss

## **(1) Allgemeiner Teil:**

Der vorliegende Entwurf zur Änderung des NÖ Gleichbehandlungsgesetzes enthält im Wesentlichen folgende Punkte:

1. Einfügung einer Buchstabenabkürzung für das NÖ Gleichbehandlungsgesetz
2. Ausweitung des Schutzbereiches bei Belästigungen, sexuellen Belästigungen und Anweisungen zu Belästigungen oder sexuellen Belästigungen von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern
3. Anpassungen infolge der Schaffung der NÖ Landesgesundheitsagentur
4. Sprachliche Anpassungen

### Kompetenzgrundlage und Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Die Kompetenz des Landes zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfs gründet sich auf Art. 21 B-VG.

Die gegenständliche Änderung hat keine Auswirkungen auf andere landesrechtliche Vorschriften.

### EU-Konformität/Klimabündnis/Mitwirkung von Bundesorganen:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

Durch dieses Gesetz sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

Aufgrund der gegenständlichen Novelle ist weder ein Zustimmungserfordernis noch ein Einspruchsrecht des Bundes gegeben.

Der vorliegende Gesetzesentwurf unterliegt dem Verfahren gemäß Art. 27 Abs. 1 NÖ LV 1979.

### Finanzielle Auswirkungen:

Die Novelle sieht vor, dass der Kreis der belästigenden Personen um Dritte ergänzt wird. Hierdurch kann es auch zu zusätzlichen Entschädigungsleistungen durch das Land und die Gemeinden kommen. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die Verwaltung des Landes und der Gemeinden (Gemeindeverbände) grundsätzlich gesetzeskonform vorgeht und daher nur wenige Entschädigungsleistungen in einem nicht schätzbaren Ausmaß anfallen werden.

## **(2) Besonderer Teil:**

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

### Zu Z. 1 (Buchstabenabkürzung):

Um eine einfachere Zitierung zu ermöglichen und eine Vereinheitlichung mit den Landesgesetzen zu gewährleisten, erhält das NÖ Gleichbehandlungsgesetz die Buchstabenabkürzung „NÖ GBG“.

### Zu Z. 2 (§ 4 Abs. 3):

Analog zum Bundes-Gleichbehandlungsgesetz soll mit der gegenständlichen Novelle der Schutzbereich des NÖ Gleichbehandlungsgesetzes ausgeweitet werden.

Künftig sind auch Belästigungen, sexuelle Belästigungen und Anweisungen zu Belästigungen oder sexuellen Belästigungen durch Dritte (Patientinnen und Patienten, Hausbewohnerinnen und Hausbewohner, Klientinnen und Klienten, Parteien,...) umfasst. Damit wird, wie unter anderem in den Gleichbehandlungsgesetzen des Bundes, nunmehr zwischen drei Gruppen von belästigenden Personen unterschieden:

- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Dienstgebers
- eine Dienstnehmerin oder ein Dienstnehmer
- Dritte.

Zu Z. 3 und 4 (§ 12 Abs. 1 und 1a):

Im Zuge der Schaffung der NÖ Landesgesundheitsagentur (NÖ LGA), die nunmehr Rechtsträgerin der Gesundheitseinrichtungen des Landes NÖ (NÖ Landeskliniken und NÖ Pflege- und Betreuungszentren) ist, wurde das für Personalangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied der NÖ LGA Dienstbehörde für die Landesbediensteten und Bewerberinnen und Bewerber in diesem Bereich.

Mit der gegenständlichen Novelle soll diesen Neuerungen Rechnung getragen werden. Für Landesbedienstete im Bereich der NÖ LGA wird nach dem Vorbild der Landeslehrerinnen und Landeslehrer eine angepasste NÖ Gleichbehandlungskommission vorgesehen.

Diese soll – angelehnt an die bisherige Besetzung – aus folgenden Mitgliedern bestehen:

- als Vorsitzende oder Vorsitzender: die oder der NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte (Stellvertreterin oder Stellvertreter)
- als weitere Mitglieder:
  - o eine Vertreterin oder ein Vertreter der für den Bereich der NÖ LGA zuständigen Dienstbehörde
  - o zwei Landesbedienstete aus dem Bereich der NÖ LGA, die Erfahrung im Bereich der Gleichbehandlung und Frauenförderung haben, sowie
  - o ein Mitglied, das vom Zentralbetriebsrat entsendet wird.

Im Bereich der NÖ Gleichbehandlungskommission für Landesbedienstete außerhalb des Bereichs der NÖ LGA werden die Neuerungen infolge der Schaffung der NÖ LGA ebenfalls berücksichtigt. Auf Grund mangelnder Zuständigkeit ist hier zukünftig kein vom Zentralbetriebsrat entsendetes Mitglied mehr vorgesehen.

Darüber hinaus wurden sprachliche Anpassungen im Bereich der Personalvertretung und des Betriebsrates vorgenommen.

Zu Z. 5 (§ 12 Abs. 3):

Im Zuge der Schaffung der Bildungsdirektion für Niederösterreich wurde grundsätzlich die Diensthoheit für Landeslehrerinnen und Landeslehrer auf diese übertragen. Die Nennung der zuständigen Abteilung des Amtes der NÖ Landesregierung kann daher gegenständlich entfallen.

Zu Z. 6 (§ 17):

Bisher war in § 17 das In- und Außerkrafttreten des § 18 (Fristenhemmung im Zusammenhang mit COVID-19) normiert. Nachdem § 18 mit 31. Dezember 2020 außer Kraft getreten ist, konnte der bisherige Inhalt des § 17 entfallen.

Stattdessen wird eine Inkrafttretens- und Übergangsbestimmung im Zusammenhang mit der gegenständlichen Novelle aufgenommen:

Die Bestimmungen über die Zusammensetzung der NÖ Gleichbehandlungskommission treten mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Aus Gründen der Verwaltungsökonomie und Kontinuität sollen bereits vor dem 1. Jänner 2023 bei der NÖ Gleichbehandlungskommission anhängige Verfahren durch eben diese Mitglieder oder Ersatzmitglieder zu Ende geführt werden – auch wenn die Zusammensetzung der NÖ Gleichbehandlungskommission infolge der gegenständlichen Novelle nunmehr anders wäre.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Gleichbehandlungsgesetzes, LGBl. 2060, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung  
Mag. M i k l – L e i t n e r  
Landeshauptfrau